

# Satzung

## Kietz für Kids – Freizeitsport e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 05. April 1993 gegründete Verein führt den Namen "Kietz für Kids - Freizeitsport" e. V. und hat seinen Sitz in Hohenschönhausen von Berlin, Zum Hechtgraben 1.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch die Ausübung von Badminton, Basketball, Fußball, Gymnastik, Herzsport, Nordic Walking, Tanzsport, Tischtennis, Turnsport, Tai-Chi, Volleyball, Cardio-Fitness, Osteoporose-Gymnastik, Warmwassergymnastik und Wirbelsäulengymnastik. Die Organisation und Teilnahme an freizeitsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Teilnahme am Sport- und Spielbetrieb der Fachverbände ist Bestandteil der sportlichen Förderung. Der Verein versteht sich hierbei als Förderer des Kinder- und Jugendsports, Mädchen- und Frauensports, des Familien- und Seniorensports, sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports. Er entwickelt dazu geeignete Projekte und Maßnahmen mit dem Ziel, Nichtmitglieder zum regelmäßigen Sporttreiben zu motivieren und im Verein zu organisieren. Entsprechend seinen Möglichkeiten leistet der Verein mittels dem Medium „Sport“ jugendpflegerische-, Sozial- und Integrationsarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und Unabhängigkeit. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Er ist den Idealen von Humanismus und gegenseitiger Achtung verpflichtet.

### **§ 3 Gliederung**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch den Vorstand im Bedarfsfall eigene Abteilungen gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
2. Die Abteilungen können in eigenen Versammlungen, ihre Vertreter und Vertreterinnen für den Vereinsvorstand wählen. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, §§ 6, 9, 10 analog.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen oder sich zeitwillig nicht sportlich betätigen können.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
  - d) Tod
  - e) Löschung des Vereins
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.  
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Streichung  
Die Mitgliedschaft endet durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- (7) Die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen, Rechte und Pflichten**

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen die die jeweiligen Landesfachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder die von den deutschen Sportorganisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Landesfachverband erlassen, sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des Kietz für Kids - Freizeitsport e.V.

verbindlich geregelt:

- a) Geschäftsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Jugendordnung,
  - d) Honorarordnung (Aufwandsentschädigungen)
  - e) Beitragsordnung
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden. Sie dürfen nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden.

## **§ 7 Maßregelung**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Absatz 2,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Absatz 5,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Wahl des Beschwerdeausschusses
  - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v. H. der Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dabei bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.

Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied.
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können unter Verzichtserklärung auf ihr Stimm- und Wahlrecht im Bereich der Jugendordnung des Vereins, ihr Stimm- und Wahlrecht für die Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter dieser jugendlichen Mitglieder ist im Antrag mittels Unterschrift zu erklären.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/ dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/ dem 2. Vorsitzenden,
- c) der/ dem Schatzmeister/in,
- d) der/ dem Sportwart/in,
- e) der/dem Kulturbeauftragten
- f) dem/ der Jugendwart/in,
- g) der Mädchen- und Frauenvertreterin,
- h) den gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Abteilungen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Vertretung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Zur Koordinierung der Vereinstätigkeit und Führung der Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. die/ der 1. Vorsitzende,
2. die/ der 2. Vorsitzende,
3. die/ der Schatzmeister/in,
4. die/ der Jugendwart/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils gemeinschaftlich durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.

## **§ 12 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(3) Zum fördernden Mitglied wird ernannt, wer die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützt. Voraussetzung für eine fördernde Mitgliedschaft ist eine Spende vom Doppelten des jeweils gültigen Jahresmitgliedsbeitrages eines volljährigen Mitgliedes zu Gunsten des Vereins. Die fördernde Mitgliedschaft wird jährlich schriftlich beim Vorstand beantragt und durch ihn per Beschluss bestätigt. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

Die Vorschläge des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

## § 14 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## § 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das

Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt,  
dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die  
in  
§ 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 30- Juni 2012 von der Delegiertenversammlung des Vereins

"Kietz für Kids - Freizeitsport" e.V.

beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Mike Müller  
1. Vorstandsvorsitzender



Peter Habeck  
2. Vorstandsvorsitzender



